

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/007/2015

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 01.06.2015 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 2 und 4, 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 3 sowie 40 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) beschließt der Kreistag die als **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages vom 22.06.2015.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 01.06.2015 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Im Zuge der Nachbereitung von Kreistagssitzungen wurde der Wunsch geäußert, die in der Geschäftsordnung des Kreistages enthaltenen Regelungen zur Einwohnerfragestunde zu überprüfen. Die derzeitigen Vorgaben werden als zu starr empfunden und in der Praxis nicht in aller Konsequenz angewandt.

Im Zuge dieser Modifikationen wurden alle Geschäftsordnungsregelungen auf den Prüfstand gestellt. Ziel war eine Anpassung an die tatsächliche Zusammensetzung des Kreistages sowie überholte und selbstverständliche Vorschriften der Geschäftsordnung auf das notwendige Maß zurückzuführen.

Sachverhaltsdarstellung

Die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Synopse.

Zahlreiche Modifikationen beruhen auf der Anpassung der Geschäftsordnung an die tatsächliche Zusammensetzung des Kreistages. Seit den letzten Kommunalwahlen sind im Kreistag nicht mehr ausschließlich Fraktionen, sondern auch Gruppen vertreten. Die meisten Geschäftsordnungsregelungen beschränken sich derzeit jedoch auf Fraktionen, so dass hier Anpassungsbedarf gesehen wird.

Zudem werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Tagesordnung (§ 6 GeschO)

Die Vorgabe, dass Anfragen immer ans Ende des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils einer Tagesordnung gestellt werden sollen, scheint entbehrlich. Die Tagesordnung wird für den Kreistag und Kreisausschuss vom Landrat und für die Fachausschüsse von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden festgesetzt. Hier eine starre Regelung über die Platzierung von Anfragen vorzugeben ist unnötig. Es besteht in der Regel das Bemühen, die Tagesordnungspunkte in einer sinnvollen Beratungsreihenfolge zu bringen. So kann es zielführender sein, eine Anfrage an eine andere Stelle als ans Ende der Tagesordnung aufzunehmen.

Hiervon unberührt ist die Regelung, dass Anfragen und Anträge aus den Fraktionen und Gruppen, die auf eine Erweiterung der Tagesordnung abzielen, weiterhin unter dem Punkt „Nachträge“ aufgenommen werden. Nur so kann eine Verschiebung der Tagesordnungspunkte, die wiederum zu größeren Unsicherheiten bei den Sitzungsteilnehmern führen würde, verhindert werden.

Öffentlichkeit der Kreistagessitzungen (§ 9 GeschO)

Seit der Einführung des Kreistagsinformationssystem wird auf die postalische Übersendung der Einladungen und Vorlagen zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse verzichtet. Die Medienvertreter erhalten bei der Einstellung neuer Sitzungsunterlagen einen Hinweis auf die Neueinstellung und einen Link, der unmittelbar zur jeweiligen Einladung und den Vorlagen führt.

Zudem erscheint im Kreisgebiet neben den Tageszeitungen auch eine Onlinezeitung. Neben diesen Pressevertretern erhalten auch Hörfunkvertreter die entsprechenden Hinweise auf Sitzungen.

Die derzeitige Unterstreichung des Wortes „Missbilligung“ beruht auf einem Formatierungsfehler und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Fraktionen /Gruppen (§ 10 GeschO)

In den Paragraphen zu Fraktionen sollten auch Regelungen für Gruppen aufgenommen werden.

Zudem wird empfohlen, den Passus, dass der Kreistag den Fraktionsstatus unter bestimmten Voraussetzungen entziehen kann, zu streichen. Nach den Regelungen und der Kommentierung zur Kreisordnung sind Überlegungen, dass Fraktionen ohne Statut nicht existieren können, nicht gesetzeskonform. Eine Fraktion besteht vielmehr bereits mit Erfüllen der Legaldefinition. Die Verpflichtung zum Erlass eines Statuts müsste im Zweifel im Wege eines Organstreitverfahrens durchgesetzt werden.

Behandlung von Vorlagen und Anträgen (§ 11 GeschO)

Die Regelung zur Form der Übersendung findet sich in § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung, nicht in Absatz 3, so dass der Verweis bei der Übersendung von Anträgen sich ebenfalls auf diesen Absatz beziehen müsste.

Die derzeitige Regelung zur Einbringung von Anträgen zu bestehenden Tagesordnungspunkten schließt sachkundige Bürger und Einwohner aus. Hier sollte die Geschäftsordnung um „dem Ausschuss angehörende Mitglieder“ ergänzt werden. Gerade kleine Fraktionen sind häufig mit sachkundigen Bürgern, nicht mit Kreistagsmitgliedern in Ausschüssen vertreten. Sachkundige Einwohner hätten so ebenfalls keinerlei Möglichkeiten, Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten einzubringen.

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen zu Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung.

Anfragen (§ 13 GeschO)

Anfragen werden – wenn sie frühzeitig vorliegen – an alle Ausschussmitglieder verschickt oder liegen – wenn sie erst kurzfristig eingehen – am Tag der Ausschusssitzung an den Plätzen aus. Die Regelung, dass Anfragen durch den Fragesteller zu verlesen sind, wird nicht angewandt und ist entbehrlich. Das Fordern einer Begründung von Anfragen ist ebenfalls nicht sinnvoll, so dass vorgeschlagen wird, den gesamten 3. Absatz zu streichen.

Für den Fall, dass dem Vorschlag zur Modifikation des § 6 der Geschäftsordnung zur Platzierung von Anfragen in der Tagesordnung gefolgt wird, müsste die gleichlautende Regelung in § 13 der Geschäftsordnung ebenfalls gestrichen werden.

Fragerecht von Einwohnern (§ 14 GeschO)

Die derzeitigen Regelungen zur Einwohnerfragestunde werden als sehr starr und „abweisend“ empfunden. Hier eine bürgerfreundlichere Handhabung zu finden, war Auslöser der Überprüfung aller Geschäftsordnungsregelungen.

Es wird vorgeschlagen, die Beschränkung des Fragerechts auf Themen außerhalb der Tagesordnung genauso aufzugeben wie die Verpflichtung zum vorherigen Einreichen der Fragen. Fragen ergeben sich naturgemäß eher zu Themen der Tagesordnung als zu völlig anderen Bereichen. Können spontan entstehende Fragen adhoc durch die Verwaltung beantwortet werden, ist die Forderung des vorherigen Einreichens der Fragen nicht sinnvoll. Für den Fall, dass Fragen nicht in der Sitzung beantwortet werden können, sieht die Geschäftsordnung bereits entsprechende Regelungen zur schriftlichen Beantwortung vor.

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung (§ 18 GeschO)

Hier wird lediglich die Korrektur eines Rechtschreibfehlers vorgeschlagen.

Anlage

- Synopse zu den Vorschlägen zur Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistages
- Entwurf einer Neufassung der Geschäftsordnung